

Allgemeine Hinweise zur Erbausschlagung

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

- **entweder** in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein
- **oder** zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder des für ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichts.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag) so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält. Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, sowie ein Vormund benötigen zur Wirksamkeit der Erklärung **immer** die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, **gilt** die Erbschaft **als angenommen** mit allen rechtliche Folgen, insbesondere der Schuldenhaftung.

Wenn Sie die Erbschaft beim Amtsgericht Bernau bei Berlin ausschlagen wollen, bitten wir Sie

- die erforderliche Angaben schriftlich mitzuteilen (siehe Anlage/Formblatt)
- soweit bekannt, die Namen und Anschriften auch derjenigen Personen mitzuteilen, denen das Erbe dann zufällt.

Nach Eingang des ausgefüllten Formulars werden Sie telefonisch ggf. schriftlich über einen möglichen Termin informiert.

Amtsgericht Bernau bei Berlin
- Nachlassabteilung (Abt. 27 / 26) -
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau bei Berlin

Bitte um Terminvereinbarung zur Aufnahme einer Ausschlagungserklärung

Geschäftszeichen (falls bekannt)

bitte folgendes gut lesbar und ggf. in Großbuchstaben ausfüllen

Hinweis:

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist nur innerhalb einer gesetzlichen Frist von 6 Wochen möglich. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft haben.

Das Ausfüllen dieses Vordrucks ist keine wirksame Ausschlagung.

Angaben zu dem/der Verstorbenen (Erblasser/in)

Vorname, Name (alle Vornamen ggf. Geburtsname)	
geboren am	
verstorben am	
in	
Staatsangehörigkeit	
zuletzt wohnhaft in	
letzter gewöhnlicher Aufenthalt in (z.B. Wohnort, Pflegeheim, Hospiz, <u>keine</u> Kurzzeitpflege oder Krankenhaus)	

Angaben zur Ihrer Person

Vorname, Name (alle Vornamen ggf. Geburtsname)	
geboren am	
Straße	
Postleitzahl und Wohnort	
Telefonnummer (tagsüber)	

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Wie sind Sie mit dem Erblasser verwandt?	
--	--

Seit wann haben Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft?	Datum:
--	--------

Haben Sie ein Schreiben eines Amtsgerichts erhalten? ggf. Kopie als Anlage beifügen	Nein / Ja
--	-----------

Falls ja, welches Amtsgericht	Amtsgericht Aktenzeichen:
-------------------------------	----------------------------------

Haben Sie <i>minderjährige oder volljährige</i> Kinder?	Nein / Ja
---	-----------

Falls ja, geben Sie bitte die Namen, Geburtsdaten und ggf. falls abweichend, die Anschrift des/der volljährigen / minderjährigen Kinder und Name und Anschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter an.

Name, Vorname	geb. am	Anschrift	bei minderjährigen Kindern: Name ggf. Anschrift des/der gesetzlichen Vertreter (alleinige Sorge/gemeinsame Sorge):

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.